

# Amtsblatt

Nummer 18  
82. Jahrgang  
Montag, 27. April 2026

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 31. März 2026 (Az. 1928/2025 - 02) die beantragte **Änderungsgenehmigung** zur Baugenehmigung vom 08.08.2023 (Az. 918/2023) für den **Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage** auf dem Grundstück „**Prüfeninger Straße 41**“ in Regensburg (Flurstück 3606/3, Gemarkung Regensburg).

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind folgende Maßnahmen: Änderung von Gewerbe zu Wohnen im Erdgeschoss (künftig reines Wohngebäude mit 43 Wohneinheiten; vorher: 40 WE), Änderungen der Tiefgarage und der Freiflächen sowie diverse Grundrissänderungen.

Mit der Genehmigung wurden Abweichungen von der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg (StS) sowie von brandschutzrechtlichen Vorschriften (Art. 31 BayBO) erteilt.

Weiterhin wurde die Genehmigung mit Auflagen zur Einmessung, Höhenlage, Stellplätzen, Kinderspielplatz und zum Immissionsschutz verbunden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 31. März 2026

versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 110165,  
93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1,  
93047 Regensburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 13. April 2026  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Dr. Häusler  
Leitender Rechtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 30. März 2026 (Az. 153/2026 - 01) die beantragte Baugenehmigung für die **Nutzungsänderung von Büros in Gastronomie mit Verkauf im EG auf dem Grundstück „Stadtamhof 4“ in Regensburg** (Flurstück 24, Gemarkung Stadtamhof).

Gegenstand der Baugenehmigung ist die Nutzungsänderung von Büros in eine Gastronomie mit Verkauf im Erdgeschoss des Hauptgebäudes auf oben genanntem Grundstück. Der Betrieb wird als Coffee-shop mit einer Nutzung als Schankwirtschaft mit Imbissabgabe mit dem Schwerpunkt der Zubereitung und Verkauf von Kaffeespezialitäten im Tagesbetrieb (bis 22 Uhr) zugelassen. Der Betrieb umfasst eine Gastfläche von 73,74 m<sup>2</sup> und eine Verkaufsfläche von 21,90 m<sup>2</sup>. Es werden Imbisse verabreicht, die ohne geruchshaltige Abluft zubereitet werden. Das Gebäude ist ein Baudenkmal und in die Denkmalliste der Stadt Regensburg eingetragen (D-3-62-000-1131). Die notwendige denkmalpflegerische Erlaubnis zum Umbau des Gebäudes wurde durch die Baugenehmigung ersetzt. Das Baugrundstück liegt ferner im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet V, Stadtamhof mit Gries. Die erforderliche sanierungsrechtliche Genehmigung wurde durch die Stadt Regensburg in ihrer Funktion als Baugenehmigungsbehörde erteilt. Für das Bauvorhaben sind drei zusätzliche Kfz-Stellplätze zu erstellen. Die Baugenehmigung wurde mit Auflagen zum Lärmschutz ver-

bunden. Danach ist die Gaststätte entsprechend der Betriebsbeschreibung zu betreiben, ist der Betrieb der Gastronomieeinheit nur zur Tagzeit (6.00 bis 22.00) zulässig, sind bestimmte Immissionsrichtwerte einzuhalten, ist das Beschallen des Gastraumes nur als Hintergrundmusik zulässig und sind Lieferverkehre nur zur Tagzeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 30. März 2026 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 110165,  
93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1,  
93047 Regensburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 14. April 2026  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Dr. Häusler  
Leitender Rechtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 31. Oktober 2025 (Az. 1979/2025 - 01) die beantragte Baugenehmigung für **Umbau, Nutzungsänderung und Dachgeschoss-Ausbau auf dem Grundstück „Gräßlstraße 2“ in Regensburg** (Flurstück 14, Gemarkung Stadtamhof).

Gegenstand der Baugenehmigung ist der Umbau und die Nutzungsänderung von Gasträumen in eine Büroeinheit mit Anbau eines Balkons im Erdgeschoss sowie der Dachgeschossausbau zur Vergrößerung einer Wohneinheit mit Einbau neuer Gauben auf oben genanntem Grundstück. Das Baugrundstück liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet V, Stadtamhof mit Gries. Die erforderliche sanierungsrechtliche Genehmigung wurde durch die Stadt Regensburg in ihrer Funktion als Baugenehmigungsbehörde erteilt. Das Bauvorhaben liegt im Bereich des denkmalgeschützten Ensembles „Altstadt Regensburg mit Stadtamhof“. Die notwendige denkmalrechtliche Erlaubnis wurde durch die Baugenehmigung ersetzt. Eine Stellplatzberechnung ergab, dass durch das beantragte Vorhaben kein zusätzlicher Bedarf an Kfz- und Fahrrad-Stellplätzen ausgelöst wird.

Der Baugenehmigung für das oben be-

schriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 31. Oktober 2025 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 110165,  
93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1,  
93047 Regensburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll ei-

nen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 14. April 2026  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Dr. Häusler  
Leitender Rechtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4, Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom (Az. 2143/2025 - 01) den beantragten Vorbescheid für **den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück „Gerhardingerstraße 11“ in Regensburg** (Flurstücke 19/1, 19/2, Gemarkung Stadtamhof). Gegenstand des Vorbescheids ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses aus zwei unterschiedlich hohen Gebäudeteilen mit 13 m x 21 m und 11 m x 14,5 m. Die beiden Gebäudeteile sind mit 3 bis 4 Geschossen und Wandhöhen von ca. 11,5 m und 10 m, sowie Firsthöhen von ca. 15 m und 18,5 m geplant.

Mit dem Vorbescheid wurden folgende verbindliche Feststellungen getroffen:

### Zu Frage 1:

Das geplante Bauvorhaben ist nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, bauplanungsrechtlich zulässig.

### Zu Frage 2:

Das Bauvorhaben kann nach Osten und Süden entlang der Grundstücksgrenze ohne Beachtung von Abstandsflächen errichtet werden.

### Zu Frage 3:

Eine Abweichung von den Vorschriften über Abstandsflächen im Bereich der überlappenden Abstandsflächen einerseits durch den Neubau und andererseits durch den bestehenden Garagenbau auf dem Restgrundstück im südlichen Bereich des Flurstücks 19/1 aufgrund der geplanten Grundstücksteilung ist nicht erforderlich.

### Zu Frage 4:

Die beantragte Abweichung von den vollen Abstandsflächen nach Westen im nord-westlichen Bereich des Baugrundstücks bei Verwirklichung des geplanten

Bauvorhabens wird zugelassen.

### Zu Frage 5:

Die 17 notwendigen Stellplätze können durch Errichtung von 10 Stellplätzen im Erdgeschoss des Gebäudes, durch Ablöse von einem Stellplatz und bei Verwirklichung der Vorgaben des beigefügten Mobilitätskonzepts nachgewiesen werden.

### Zu Frage 6:

Die Installation von Photovoltaik-Dachelementen auf den westlichen Dachflächen ist zulässig.

Mit dem Vorbescheid wurde eine Abweichung von den Vorschriften über die Tiefe der Abstandsflächen zugelassen. Die Abweichung bezieht sich auf die teilweise Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsfläche vor der westlichen Außenwand des geplanten Gebäudes.

Eine Feststellung zur Beseitigung des unter die städtische Baumschutzverordnung fallenden Baumes (Feldahorn) auf dem Baugrundstück war im Vorbescheid nicht möglich. Die Entscheidung über diese Frage bleibt einem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Dem Vorbescheid für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 27.03.2026 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 110165,  
93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1,  
93047 Regensburg.**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Sonstiger Hinweis:**

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Vorbescheidsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 15. April 2026  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Dr. Häusler  
Leitender Rechtsdirektor

## Offenlegung des Jahresabschlusses von Theater Regensburg für die Spielzeit 2024/2025

Der Jahresabschluss von Theater Regensburg in seiner Rechtsform als Kommunalunternehmen liegt für die Spielzeit 2024/2025 vor und kann ab dem 04. Mai sieben Tage lang beim Theater Regensburg, Bismarckplatz 7 bei Herrn Christian Stang eingesehen werden.

### „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Theater Regensburg AöR

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Theater Regensburg AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. August 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Theater Regensburg AöR für das Geschäftsjahr vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kommunalunternehmen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. August 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Ein-

wendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kommunalunternehmen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Ein-

klung steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen

den angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Kommunalunternehmens bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss,

seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Nürnberg, 22. Januar 2026

Baker Tilly GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hocker  
Wirtschaftsprüfer

Ebersbach  
Wirtschaftsprüfer

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 06.02.2026, wurde der Jahresabschluss des Theaters Regensburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Regensburg, zum 31. August 2025 festgestellt. Ferner wurde beschlossen, aus der Kapitalrücklage EUR 15.749.755,72 zu entnehmen und mit dem Bilanzverlust zum 31.08.2025 in Höhe von EUR 15.749.755,72 zu verrechnen.

Regensburg, 06.02.2026

Sebastian Ritschel, Intendant  
Dr. Matthias Schloderer, Kfm. Direktor

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musischen Früherziehung der Stadt Regensburg (Musische Früherziehung – Gebührensatzung – MFEGS)

vom 26.03.2026

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

Musischen Früherziehung in einem Besuchsjahr beträgt 618,00 € (mtl. 51,50 €).“

In § 8 Absatz 3 und Absatz 4 sowie in § 9 Absatz 4 wird jeweils das Wort „Schuljahres“ durch das Wort „Besuchsjahres“ ersetzt.

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musischen Früherziehung der Stadt Regensburg (Musische Früherziehung – Gebührensatzung – MFEGS) vom 12. April 2016 (AMBl. Nr. 18 vom 02. Mai 2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. September 2022 (AMBl. Nr. 39 vom 26. September 2022), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für den Besuch der

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch Erkrankung der Lehrkraft oder aus sonstigen zwingenden dienstlichen Gründen (Fortbildung oder dienstliche Verpflichtungen) ausgefallener Unterricht ist bis zu drei Stunden pro Besuchsjahr gebührenpflichtig. Darüber hinaus ausgefallener Unterricht wird anteilmäßig erstattet.“

3. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „Schuljahr“ durch die Angabe „Besuchsjahr“ ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Regensburg, 26.03.2026  
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin

## Übung der Bundeswehr „EAGLE EYE“ vom 04. bis 13. Mai 2026

Die Bundeswehr führt vom 04. bis 13. Mai 2026 eine Übung durch.

**Bezeichnung:** EAGLE EYE

**Übungsgruppe:** 3./AufklBtl 8

**Übungsraum:**

Stadt Regensburg; Landkreis Regensburg; Landkreis Schwandorf; Stadt Passau; Landkreis Passau; Landkreis Deggendorf; Landkreis Regen; Stadt Straubing; Landkreis Straubing-Bogen; Landkreis Cham; Landkreis Freyung-Grafenau; Landkreis Landshut

**Anmerkung zur Übung:**

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf StÜbPI/ TrÜbPI statt. Es handelt sich schwerpunktmäßig um Übungshandlungen mit Flugzeugen so-

wie maß- und gewichtsüberschreitenden Rad-Kfz.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet sind gemeldet: Raum Grafenau, Raum Iggenbach, Raum Büchlberg, Raum Sonnen, Raum Schöfweg. Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

**Anmerkungen und Hinweise:**

Um eine Gefährdung der übenden Truppe und anderer sich im Bereich aufhaltenden Personen, wie z. B. Jagd-, Fischerei- oder Schifffahrtsberechtigte, auszuschließen, wird die Bevölkerung um Beachtung der Übungstätigkeiten der Bundeswehr gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition usw.) Gefahren ausgehen können. Zudem wird ausdrücklich vor

dem Kontakt bzw. der Mitnahme etwaigen Gegenständen gewarnt.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Mitteilungen von Manöverschäden sind an die jeweilige Gemeinde, auf deren Gebiet der Schaden entstanden ist, zu melden.

Manöverschäden im Stadtgebiet Regensburg sind umgehend, längstens jedoch innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbeswesen, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, geltend zu machen.

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte  
Beschränkte Ausschreibungen nach  
§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem  
voraussichtlichen Auftragswert von  
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe  
unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon (0941) 507-5629  
Fax (0941) 507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.  
Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg  
Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg  
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.